

# Reglement Schulsozialarbeit Hittnau

Fünfte, überarbeitete Fassung, März 2023

Anpassungen nach Übernahme Führung der SSA durch das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) und Pensenerhöhung SSA.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des vorliegenden Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, grundsätzlich für beide Geschlechter.



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Versionen</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Schulsozialarbeit</b> .....	<b>4</b>
3.1. Schulsozialarbeit im Kanton Zürich .....	4
3.2. Auftrag und Ziele von Schulsozialarbeit .....	4
3.2.1. Einzelfallarbeit, max. 2/3 der Tätigkeit .....	4
3.2.2. Arbeit im Schulhaus und mit Gruppen und Klassen, mind. 1/3 der Tätigkeit .....	5
3.3. Arbeitsgrundsätze in der Schulsozialarbeit .....	5
3.3.1. Freiwilligkeit/Verpflichtung .....	6
3.3.2. Präsenz im Schulhaus .....	6
3.3.3. Beratung und Begleitung .....	6
3.3.4. Prävention, Früherkennung und -intervention .....	6
3.3.5. Vermittlung .....	6
3.3.6. Vernetzung, Kooperation und Information .....	6
3.4. Zusammenarbeit mit internen und externen Diensten .....	6
3.4.1. Schulpsychologischer Dienst (SPD) .....	7
3.4.2. Lehrpersonen .....	8
3.4.3. Schulleitung .....	8
3.4.4. Jugendarbeit (JA) .....	9
3.4.5. Zusammenarbeit SSA - Abteilung Soziales der Politischen Gemeinde Hittnau .....	9
3.4.6. Informationswege .....	9
3.4.7. Schulexterne Angebot: .....	10
<b>4. Strukturen und Rahmenbedingungen Schulsozialarbeit</b> .....	<b>11</b>
4.1. Trägerschaft .....	11
4.2. Definitive Einführung von Schulsozialarbeit .....	11
4.2.1. Kommission Schulsozialarbeit .....	11
4.2.2. Vorgesetzte Stelle .....	12
4.3. Datenschutz und Schweigepflicht .....	12
4.4. Leistungserfassung, Aktenführung und Evaluation .....	12
4.5. Information Öffentlichkeit .....	12
<b>5. Stellenbedarf</b> .....	<b>13</b>
5.1. Schülerzahlen und Stellenbedarf .....	13
5.2. Stellenvernetzung .....	13
5.3. Jahresarbeitsstunden .....	13
5.3.1. Schulsozialarbeit .....	13
5.4. Infrastruktur .....	13
<b>6. Organigramm</b> .....	<b>14</b>

Anhang 1    Leistungsvereinbarung AJB Bezirke Hinwil, Pfäffikon, Uster und Meilen

Anhang 2    Stellenbeschreibung für Schulsozialarbeit

Anhang 3    Präventionscurriculum (ist in Überarbeitung)



## 1. Einleitung

Einzelne Kinder bringen Problemstellungen mit in die Schule und in den Kindergarten: Sie leiden unter familiären Situationen wie Verwahrlosung, Sucht, Gewalt, Scheidung oder Trennung. Sie können nicht auf den für den Schulerfolg nötigen Rückhalt in der Familie zählen. Kinder leiden auch unter Situationen, die sie an der Schule antreffen: Sie werden ausgeschlossen und geplatzt, sie fühlen sich von Lehrpersonen nicht verstanden, die Integration in die Schule ist erschwert, oder sie erhalten nicht die notwendigen Abklärungen und Therapien, weil ihre Probleme von Eltern und Schule nicht erkannt werden.

Eltern können mit der Erziehung überfordert sein, manche können die notwendigen Strukturen und Grenzen nicht setzen. Fremdsprachige Eltern haben oft ungenügende Kenntnisse der Gepflogenheiten und Abläufe in der Gesellschaft, der Gemeinde- und Schulstruktur, um ihre Kinder zu unterstützen.

Lehrpersonen sind häufig mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern und schwierigen Klassenzusammensetzungen konfrontiert. Das Klassenklima und der Unterricht werden in vielen Klassen empfindlich gestört. So wird die Qualität der Schule infrage gestellt. Die Lehrpersonen brauchen Entlastung in der Betreuung einzelner Schüler und Schülerinnen, in der Förderung der Gruppensozialisation in der Klasse und in der Schulgemeinschaft. Somit können sie ihre Zeit und Energie vermehrt für die Erfüllung ihrer Kernaufgabe einsetzen: Der Bildung.

Oftmals werden bereits im Kindergarten und in der Primarschule die Probleme erkannt. Bisher fehlte das Netzwerk zur Problembearbeitung. Frühzeitige Erfassung hat präventive Wirkung.

SSA wirkt sowohl vorbeugend als auch durch Eingreifen in Krisensituationen. Entscheidend für den Erfolg sind fachliche Kompetenz, die Präsenz der SSA auf dem Schulareal, eine effiziente Zusammenarbeit mit anderen Diensten im Schulhaus und gegebenenfalls mit externen Diensten.

### Was kann Schulsozialarbeit bewirken?

SSA bietet Unterstützung für Kinder, Lehrpersonen, Schulleitung und Eltern. Sie soll dazu beitragen,

- dass Kinder und Jugendliche auch mit schwierigen Situationen umgehen können und Lösungen gesucht werden.
- dass auch "schwierige" Schüler sich besser in den Klassenverband und die Schulgemeinschaft integrieren.
- dass die Lehrpersonen einen effizienten Unterricht gestalten können und nicht durch Sonderprobleme übermässig belastet sind.
- dass die Schulleitung in ihrem Führungsauftrag durch den Einbezug der Sichtweise der Sozialarbeit unterstützt wird.
- dass überforderte Eltern ihren Kindern die nötigen Strukturen bieten und Grenzen setzen können.

SSA an der Schule Hittnau wirkt im Sinne der Prävention und Früherkennung von sozialen und persönlichen Problemen von Kindern und deren Umfeld. Sie unterstützt die Schule und ihre Akteure in ihrer Problemlösungsfähigkeit und soll Kindern frühzeitig eine Hilfestellung anbieten.

## 2. Versionen

Bisherige überarbeitete Konzepte SSA, ab 2023 Reglement SSA

- durch Beschluss des Gemeinderats vom 12. Dezember 2012
- durch Beschluss der Schulpflege vom 17. Dezember 2012
- durch Beschluss der Schulpflege vom 28. November 2016
- durch Beschluss der Schulpflege vom 15. März 2021
- durch Beschluss der Schulpflege vom 13. März 2023



### 3. Schulsozialarbeit

#### 3.1. Schulsozialarbeit im Kanton Zürich

Seit Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) per 1. Januar 2012 verfügt die Schulsozialarbeit im Kanton Zürich über eine gesetzliche Grundlage. § 19 bestimmt: „Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit“.

Das Amt für Jugend- und Berufsberatung – im Fall von Hittnau das AJB Bezirke Hinwil, Meilen, Pfäffikon und Uster - bietet den Gemeinden auf der Grundlage von kostenpflichtigen Leistungsvereinbarungen eine modulare Angebotspalette an bedarfsspezifischen Dienstleistungen im Aufbau und im Betrieb von Schulsozialarbeit an. Die Schulgemeinde Hittnau nimmt das Modul A1 (Führung und Erbringung SSA im Auftrag der Gemeinde, kantonale Anstellung der Schulsozialarbeitenden) in Anspruch.

#### 3.2. Auftrag und Ziele von Schulsozialarbeit

##### 3.2.1. Einzelfallarbeit, max. 2/3 der Tätigkeit

Die SSA ist Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen.

- 1. Fördern der Integration von Kindern und Jugendlichen.** Die SSA wahrt das Wohl der Kinder und Jugendlichen, um deren Integration zu fördern und zu stärken. Schüler nutzen das Beratungsangebot der SSA selbständig oder auf Rat der Lehrperson hin.
- 2. Unterstützung von Lehrpersonen.** Die SSA unterstützt Lehrpersonen und Schulleitung in der Ausführung ihres jeweiligen Auftrages für eine erfolgreiche Bewältigung des Schulalltags.
- 3. Beratung der Schulleitung.** Die SSA unterstützt die Schulleitung in der Bewältigung ihres Führungsauftrages, insbesondere in pädagogisch und/oder personell komplexen Situationen.
- 4. Niederschwelliges Beratungsangebot für Eltern.** Eltern können das niederschwellige Beratungsangebot der SSA nutzen. Sie werden in Erziehungsfragen und in der Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt und in ihren Erziehungs Kompetenzen gestärkt.

Ziele	Indikatoren
Schüler nutzen das Beratungsangebot  Sie fühlen sich in ihrer Kompetenz zur Lösung von persönlichen und sozialen Problemen durch die SSA unterstützt	Anzahl Schüler / Anzahl Beratungsstunden pro Problemstellung, die von der SSA geleistet werden  Rückmeldungen des Kindes betreffend seines Wohlbefindens
Die Schule nutzt das Beratungsangebot bezüglich ihrer Schüler  Lehrpersonen werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt, das Kind entsprechend seiner Lebenssituation in den Unterricht, in die Klasse zu integrieren	Anzahl Beratungsstunden, die von der SSA geleistet werden  Rückmeldung der Lehrperson betreffend Verhalten und Integration des Kindes im Unterricht und in der Klasse
Die Schulleitung wird in ihrem Führungsauftrag unterstützt, insbesondere bei der Bewältigung von pädagogisch und/oder personell komplexen Situationen	Rückmeldung der Schulleitung bezüglich Wirksamkeit der Beratung / Unterstützung durch die SSA
Eltern nutzen das Angebot der SSA  Sie werden in Erziehungsfragen und in der Zusammenarbeit mit der Schule gestützt und in ihren Erziehungs Kompetenzen gestärkt	Anzahl Familien / Anzahl Beratungsstunden, die von der SSA geleistet werden  Rückmeldungen der Eltern betreffend Stärkung in ihrem Erziehungsverhalten und in der Zusammenarbeit mit der Schule



### 3.2.2. Arbeit im Schulhaus und mit Gruppen und Klassen, mind. 1/3 der Tätigkeit

Die SSA unterstützt die Förderung eines positiven Schulhausklimas, arbeitet mit an der Weiterentwicklung einer umfassend verstandenen Prävention an allen Schulstufen und deren Umsetzung gemäss Präventions-Konzept.

- 1. Durchführung der Inputs gemäss Präventions-Curriculum.** Die SSA führt in allen Klassen von KG bis Sst Inputs zu den verschiedenen Präventionsbereichen durch: Lebenskompetenz (Selbst- und Sozialkompetenz), Gewalt- und Suchtprävention, Selbstverteidigung und Sexualkunde. Die Inputs sind Teil des Curriculums gemäss Präventionskonzept und bauen aufeinander auf. So ist die SSA rund dreimal pro Schuljahr in allen Klassen präsent – was sich wiederum auf die Niederschwelligkeit positiv auswirken sollte. Die Durchführung der Inputs findet in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Jugendarbeit und/oder anderen Fachpersonen statt.
- 2. Interventionen in Krisensituationen.** Die SSA interveniert bei Krisensituationen im Schulhaus in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Beratungsdienst und der Schulleitung, mit Lehrpersonen und/oder der Jugendarbeit. So wird ein Beitrag zur Verbesserung des Lern-, Lehr- und Klassenklimas geleistet, sei dies präventiv oder bei aktuellen Problemen. Die SSA unterstützt Lehrpersonen in ihrem Erziehungsauftrag.
- 3. Schulanlässe und Projekte.** Die SSA ist bei Schulanlässen (ohne Lager) präsent und arbeitet je nach Kapazität auch bei Projekten mit (mit ganzen Klassen oder einzelnen Schülergruppen).

Ziele	Indikatoren
Alle Schülerinnen und Schüler durchlaufen präventive Massnahmen, der jeweiligen Stufe angepasst, gemäss Präventions-Curriculum. Grundlage bildet ein Gesamtkonzept Prävention, welches von der Schule und SSA erarbeitet wurde und gemeinsam umgesetzt wird	Anzahl durchgeführte Projekte auf allen Stufen Niederschwelligkeit der Beratungen durch die SSA
Schüler und/oder Lehrpersonen nutzen das Interventionsangebot für Gruppen und/oder Klassen	Anzahl der Interventionen, die von der SSA bearbeitet werden
In schwierigen Klassen wird ein verbessertes Lern- und Lehrklima hergestellt. Schülergruppen zeigen ein adäquates Verhalten	Rückmeldungen der Lehrperson betreffend Klassenklima oder Verhalten von Schülergruppen
Lehrpersonen werden in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt, das Lern- und Lehrklima zu verbessern	Rückmeldung der Lehrperson betreffend Verhalten und Integration von Schülergruppen im Unterricht und in der Klasse
Die Schulleitung erfährt Unterstützung bei der Intervention in Krisensituationen im Schulhaus, in einzelnen Klassen oder mit einzelnen SuS.	Rückmeldung der Schulleitung bezüglich Wirksamkeit der Beratung / Unterstützung durch die SSA.

### 3.3. Arbeitsgrundsätze in der Schulsozialarbeit

Die Tätigkeit der SSA ist einerseits abhängig von der Schulhauskultur, andererseits auch von deren Persönlichkeit und Profil. Sie versucht die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen.

Die SSA kann nicht im Alleingang Probleme verhindern, vermindern und/oder lösen. Deshalb ist die Vernetzung zu den schulinternen und schulexternen Beratungs- und Fachstellen sehr wichtig. Die Schule als Ganzes trägt weiterhin ihre Verantwortung für die Schüler.

Die SSA orientiert sich an systemisch-lösungsorientierten Grundsätzen. Sie achtet und gewährleistet die Rechte der Kinder gemäss der UN-Kinderrechtskonvention. Sie arbeitet präventiv, alltags- und ressourcenorientiert und nimmt die Lebenssituationen und Potentiale ihrer Ziel- und Anspruchsgruppen ganzheitlich wahr und beteiligt diese an Entscheidungsprozessen.



Niederschwelligkeit und Freiwilligkeit sind tragende Grundhaltungen der SSA. Sie anerkennt die Kinder und Jugendlichen als Beteiligte in verschiedenen Lebenswelten und Systemen und fördert sie adäquat im Erwerb sozialer Kompetenzen.

### **3.3.1. Freiwilligkeit/Verpflichtung**

Grundsätzlich können die Schüler das Beratungsangebot der Schulsozialarbeit freiwillig in Anspruch nehmen. Auffälliges Verhalten von Schülern oder Schülergruppen kann den Schulbetrieb so stark beeinträchtigen, dass die Schulleitung die Begleitung oder Beratung der SSA anordnen kann. Dadurch werden Jugendliche und deren Eltern zur Zusammenarbeit verpflichtet.

### **3.3.2. Präsenz im Schulhaus**

Die Präsenz der SSA im Schulhaus ist unabdingbar für niederschwellige Beratung, insbesondere für die Schüler. Die SSA bewegt sich im Alltagsumfeld der Schule und ist auch auf dem Pausenplatz präsent. Dadurch bestehen Kontaktmöglichkeiten für die Schüler und Lehrpersonen. Das Büro der SSA befindet sich in einem Gebäude auf dem Schulareal oder in dessen unmittelbarer Umgebung.

### **3.3.3. Beratung und Begleitung**

Schüler werden bei persönlichen und sozialen Problemen begleitet und beraten. Schulleitung, Lehrpersonen und Hauswarte erhalten Beratung bei Problemen mit Schülern und/oder Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Eltern erhalten Beratung und Begleitung bei Erziehungsproblemen mit ihren Kindern, bei Konflikten oder Kommunikationsproblemen in der Schule. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst im Schulhaus.

Die SSA berät und begleitet die Schule bei der Konzeption und Durchführung von Projekten.

### **3.3.4. Prävention, Früherkennung und -intervention**

Prävention und Früherkennung sind Schwerpunkte der SSA. Die SSA leistet gemäss Präventionskonzept Präventions-Inputs auf allen Stufen, vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe. Dadurch wird nicht nur Präventionsarbeit geleistet, sondern auch die Niederschwelligkeit und Früherkennung gefördert: Die SSA ist allen Kindern vertraut, andererseits kennt sie die Schüler und kann bei Auffälligkeiten in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen schnell und vorbeugend reagieren.

### **3.3.5. Vermittlung**

Auf Wunsch von Lehrpersonen, Schulpflegemitarbeitern, Schulleitung oder Eltern kann die SSA als nicht direkt betroffene Partei eine Vermittlerfunktion übernehmen. Zudem berät die SSA Schulleitung und Schulpflege in der Wahrnehmung ihrer vermittelnden Rolle.

### **3.3.6. Vernetzung, Kooperation und Information**

Die SSA vernetzt sich und kooperiert mit den schulinternen und -externen Diensten. Beratungen und Abklärungen ausserhalb des Kompetenzbereichs der SSA werden von den entsprechenden Fachstellen durchgeführt, vorab vom Schulpsychologischen Dienst und der Jugendarbeit.

Länger dauernde Beratungen von Ratsuchenden werden von der SSA in der Regel nicht angeboten, sie werden den entsprechenden Fachstellen weitergeleitet (Triage). Dazu stellt sie Kontakte her und motiviert und begleitet allenfalls ihre Klienten, damit diese in der Lage sind, ein weiterführendes Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen.

Die SSA nimmt bei Bedarf an Sitzungen teil. Sie bringt dort die Sichtweisen der Sozialarbeit ein. Sie ist Mitglied im Fachteam und weiteren Gruppierungen nach Bedarf.

## **3.4. Zusammenarbeit mit internen und externen Diensten**

Die Vernetzung mit bestehenden Angeboten der Jugendhilfe und Schule ist ein zentrales Element der SSA. Von grosser Bedeutung sind der Schulpsychologische Dienst und das Kinder- und Jugendhilfezentrum (KJZ) Pfäffikon.



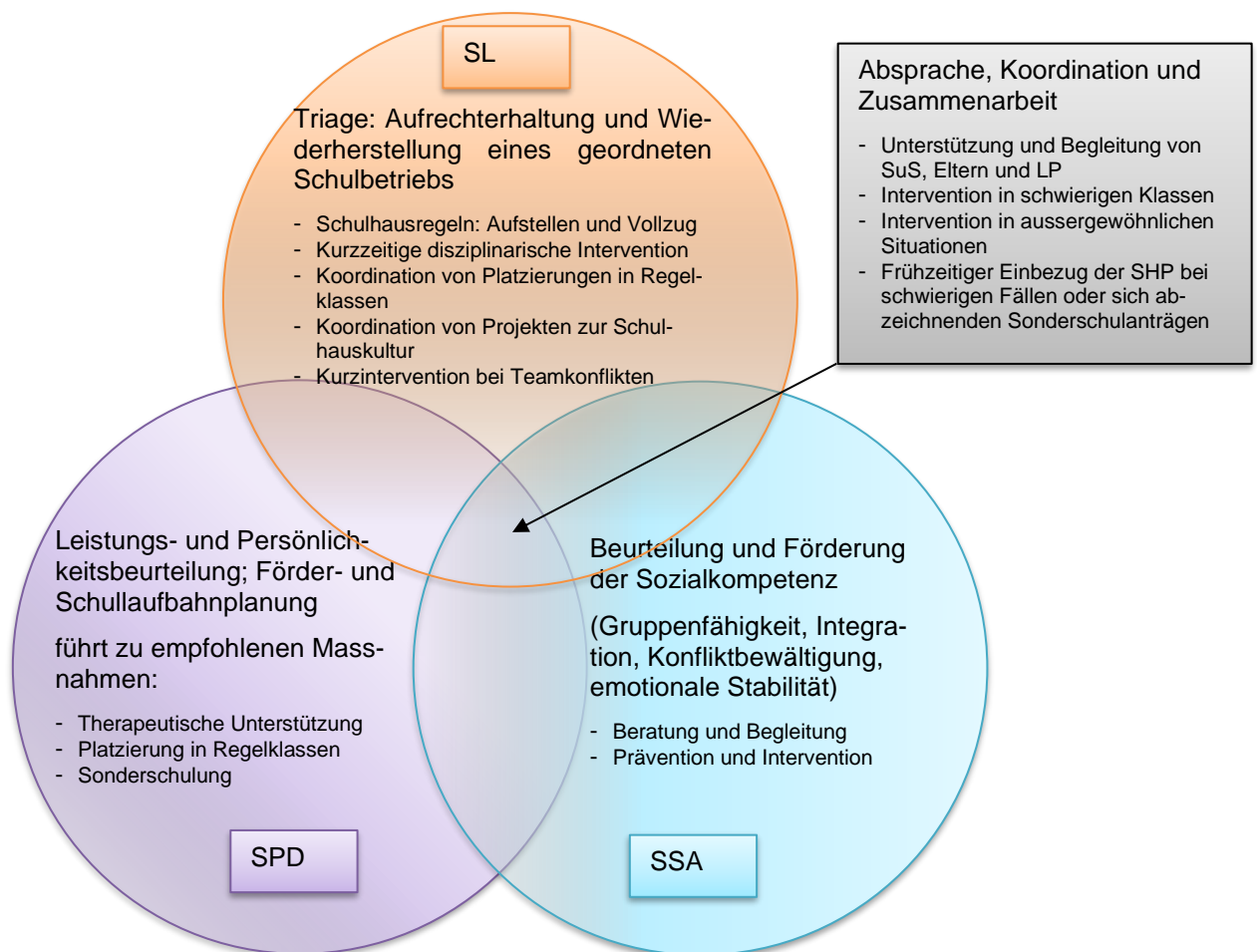
### 3.4.1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Der SPD und die SSA arbeiten beide im Bereich von Problemen, Krisen- und Konfliktsituationen und bieten beratende und begleitende Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen an.

Die Kontaktaufnahme des SPD mit der SSA hinsichtlich einer Zusammenarbeit ist insbesondere dann notwendig, wenn familiäre und soziale Probleme im Schulumfeld mitverantwortlich sind für schulische Probleme oder dies vermutet wird.

Die Kontaktaufnahme der SSA mit dem SPD hinsichtlich einer Zusammenarbeit ist insbesondere dann erforderlich, wenn kognitive und emotionale Störungen mitverantwortlich für soziale Probleme sind oder dies vermutet wird.

#### Arbeitsfelder



#### Zielsetzung der Zusammenarbeit

- Vernetzung zwischen SSA, Regelschule und SPD, bei Bedarf SHP
- Koordinierte Zusammenarbeit in der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, wo familiäre und soziale Probleme im Schulumfeld mitverantwortlich sind für schulische Probleme
- Rechtzeitige Wahrnehmung von problematischen Entwicklungen sowie proaktive und koordinierte Aktionen in der Früherkennung, Prävention und Intervention
- Frühzeitige Vernetzung von SSA, SPD, SL und SHP zur Einleitung von niederschweligen Massnahmen zur allfälligen Verhinderung oder optimierten Aufgleisung einer Sonderschulung



- Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Nutzung von Synergien
- Schnittstellen- und Beziehungspflege
- Fachlicher / interdisziplinärer Austausch

### **Zusammenarbeitsgrundsätze**

- Jeder Zusammenarbeitspartner klärt im Gespräch mit seinen Zielgruppen die Bedarfslage ab und weist sie auf das Angebot des jeweils andern Partners hin.

### **Indikation der Zusammenarbeit in der Fallarbeit und Datenaustausch**

Eine Zusammenarbeit in der Einzelfallarbeit oder in der Arbeit mit Gruppen ist angezeigt, wenn

- ein Zusammenarbeitspartner bereits involviert ist
- der andere Zusammenarbeitspartner zusätzlich erforderliche Leistungen erbringen kann
- der andere Zusammenarbeitspartner über zusätzliche Informationen verfügt
- eine bestimmte Aufgabe ein koordiniertes Vorgehen beider Angebote erfordert.

Das Einverständnis zur Zusammenarbeit muss vorgängig, wenn möglich beim Kind / Jugendlichen und dessen Eltern eingeholt werden.

### **3.4.2. Lehrpersonen**

Die SSA steht den Lehrpersonen für Beratungen zur Verfügung, insbesondere wenn Schwierigkeiten im Schulumfeld als mitverantwortlich erscheinen für schulische Probleme von einzelnen Kindern, Gruppen oder der ganzen Klasse.

Wenn Lehrpersonen die familiäre Situation als Ursache für das Abfallen von Schulleistungen oder ein auffälliges Verhalten eines Kindes vermuten bzw. wahrnehmen, ist die SSA in der Regel Anlaufstelle.

Die anschliessende Fallbearbeitung bei freiwilliger Beratung/Begleitung der Eltern übernimmt in der Regel die SSA. Bei komplexen familiären Problemstellungen wird eine Triage an das Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjz) eingeleitet, bei Fragen zum Lernverhalten des Kindes über das Fachteam an den SPD.

### **3.4.3. Schulleitung**

Basis für die Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und SSA bildet die Charta „Gelingende Kooperation zwischen Schulleitung und Schulsozialarbeit“ des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Schweiz (VSLCH) und avenirsocial (ssav).

**Grundsatz:** Die Zusammenarbeit zwischen SSA und Schulleitung beruht auf Kooperation, die partnerschaftlich gelebt wird. Sie gelingt nur, wenn sich die beteiligten Professionen auf Augenhöhe begegnen und die Bereitschaft mitbringen, andere Perspektiven einzunehmen. Das jeweilige fachliche Selbstverständnis ist beiden Professionen bekannt und bleibt unantastbar.

Im Einzelnen gilt:

- Die SSA hat gegenüber der Schulleitung eine beratende Funktion. Die Schulleitung kann Beratung durch die SSA jederzeit in Anspruch nehmen.
- Die Schulleitung kann der SSA Aufträge erteilen; die Auftragsverantwortung liegt in diesem Fall bei der Schulleitung. Aufträge mit grösserem Aufwand müssen mit der vorgesetzten Stelle abgesprochen werden.
- Die SSA kann Aufträge fachlich und inhaltlich begründet ablehnen.
- In Absprache mit der Schulleitung interveniert die SSA bei Krisensituationen im Schulhaus (z.B. Gewalt, disziplinarischen Vorfällen, Mobbing usw.), in Klassen und in eskalierenden Fällen bei SuS. Die Fallverantwortung liegt bei der Schulleitung. Bei einer Sofort-Intervention der Schulleitung informiert diese die SSA im Nachhinein.
- Die Schulleitung kann Begleitung oder Beratung von SuS durch die SSA anordnen.
- Die SSA nimmt bei Bedarf an interdisziplinären Sitzungen der Schule teil. Der Bedarf kann sowohl von der Schulleitung als auch von der SSA herrühren.





- Vertraulichkeit und Datenschutz gehören zu den Hauptmerkmalen wirksamer sozialer Arbeit. Informationen über Inhalte von Beratungen werden im Grundsatz nur mit dem Einverständnis der Betroffenen an Dritte weitergeleitet; das gilt auch bezüglich Austausches mit der Schulleitung.

#### 3.4.4. Jugendarbeit (JA)

SSA und JA arbeiten mit den gleichen Jugendlichen zusammen, nur zu verschiedenen Zeiten und an anderen Orten. Eine institutionalisierte Zusammenarbeit hilft beiden Seiten.

##### Zielsetzung der Zusammenarbeit

- Vernetzung zwischen SSA und JA
- Koordinierte Zusammenarbeit in der Unterstützung von Jugendlichen, wo soziale Probleme im Schulumfeld und in der Freizeit mitverantwortlich sind für Probleme
- Rechtzeitige Wahrnehmung von problematischen Entwicklungen sowie proaktive und koordinierte Aktionen in der Früherkennung, Prävention und Intervention
- Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Nutzung von Synergien
- Schnittstellen- und Beziehungspflege
- Fachlicher / interdisziplinärer Austausch

##### Zusammenarbeitsgrundsätze

- Jeder Zusammenarbeitspartner klärt im Gespräch mit seinen Zielgruppen die Bedarfslage ab und weist sie auf das Angebot des jeweils andern Partners hin.

##### Indikation der Zusammenarbeit in der Fallarbeit und Datenaustausch

Eine Zusammenarbeit in der Einzelfallarbeit oder in der Arbeit mit Gruppen ist angezeigt, wenn

- ein Zusammenarbeitspartner bereits involviert ist
- der andere Zusammenarbeitspartner zusätzlich erforderliche Leistungen erbringen kann
- der andere Zusammenarbeitspartner über zusätzliche Informationen verfügt
- eine bestimmte Aufgabe ein koordiniertes Vorgehen beider Angebote erfordert.

#### 3.4.5. Zusammenarbeit SSA - Abteilung Soziales der Politischen Gemeinde Hittnau

Grundsätzlich sollen Informationen ausgetauscht werden, um einer Familie die nötigen Hilfestellen geben zu können. Beide Stellen sind an die Schweigepflicht gebunden. Die Eltern können die Stellen aber von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Ist ein Kind auch bei der SSA in Beratung, muss die SSA abwägen, welche Informationen sie weitergeben kann, die das Kindeswohl und ihre Vertrauensbasis zu dem Kind nicht gefährden.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Die Leitung Abteilung Soziales fragt die SSA an.
- Bei einem Austausch entscheidet die SSA welche Informationen über Schüler sie weitergibt.
- Die SSA kann den Austausch ablehnen, wenn damit ihre Schweigepflicht verletzt würde.

#### 3.4.6. Informationswege

Leistung der SSA	Auftraggeber	Infowege/- inhalte
Freiwillige Beratung	SuS Eltern	Infos nur mit Einverständnis des Auftraggebers (Ausnahme: Selbstgefährdung, Kinderschutz)
Beratungen im Auftrag der Schule	Klassen-LP Schulleitung	- LP informiert SL nach Bedarf - SSA informiert Auftraggeber über Abschluss oder Abbruch der Beratung - Infos über Beratungsinhalte nur mit Einverständnis des Auftraggebers (Ausnahme: Selbstgefährdung, Kinderschutz)



		- LP informiert Eltern bei SuS-Beratungen situations- und altersentsprechend
(Klassen-)Interventionen	LP (in Absprache mit SL)  SL	- LP informiert SL - LP informiert Eltern bei grösseren Geschichten  - SL informiert LP - Nach Abschluss, bei längeren Interventionen auch zwischendurch: Rückmeldung der SSA an Auftraggeber
	Intervention durch SL selbst, oder SL + Dritte	- SL informiert SSA im Nachhinein
Teilnahme an interdisziplinären Sitzungen (Triage, Fachteam, ...)	SL	- SL informiert SSA über zu besprechende SuS (→ Klärung des Teilnahmebedarfs der SSA)

### 3.4.7. Schulexterne Angebot:

Verschiedene Institutionen in den Bereichen Schule, Jugendhilfe und Jugendarbeit befassen sich ebenfalls mit den Bedürfnissen und Problemen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrpersonen. Es zeigen sich aber erschwerte Zugangslagen zu den Beratungsstellen, insbesondere für Schüler. Für Jugendliche sind es hohe Hürden, sich bei einer Jugendberatungsstelle anzumelden. Sie sind spontan, Wartefristen und lange Wege entsprechen nicht ihrer Funktionsweise.

#### Bestehende Professionen und Institutionen

Institution	Zielgruppe	Angebot
Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjz)	Kinder, Jugendliche, Familien	Beratungen, Abklärungen im Auftrag von Vormundschaftsbehörde und Gerichten, sowie Führen von vormundschaftlichen Kinderschutzmassnahmen
Jugendanwaltschaft (JUGA) Uster	Kinder und Jugendliche	Abklärungen, Beratungen und Massnahmen bei strafrechtlichen Fragen
Einzelfallhilfe ajb Wetzikon	Lehrer/Fachpersonen	Beratung bei Gefährdung des Kindeswohls
Suchtprävention Zürcher Oberland	Kinder, Jugendliche, Erwachsene	Prävention und Intervention im Suchtbereich
Sozialamt Hittnau	Erwachsene	Beratung und Sachunterstützung
Drop-in Ambulatorium	Jugendliche und Eltern	Suchtberatungen und Einweisungen
Beratungsstellen PHZH	Lehrpersonen	Beratung und Begleitung
reformierte Kirchgemeinde Hittnau	Kinder und Jugendliche	Kinder- und Jugendarbeit
BIZ Uster	Jugendliche und Erwachsene	Berufsberatung, Anschlusslösungen
Sorgentelefon 147	Kinder, Jugendliche	Beratung, auch anonym möglich
Schlupfhuus Zürich	Kinder, Jugendliche	Beratung und vorübergehende Wohnmöglichkeit
Castagna	Kinder, Jugendliche	Beratung für sexuell ausgebeutete Kinder und Jugendliche



Elternnotruf, Zürich	Erwachsene	Beratung für Eltern und Bezugspersonen
Kinder- und Jugendberatungsstelle	Kinder, Jugendliche	Abklärungen, Triage und Therapien
Kabel: kabel-berufslehre.ch, Uster	Jugendliche	Probleme in der Berufslehre

#### 4. Strukturen und Rahmenbedingungen Schulsozialarbeit

In diesem Teil des Reglements werden jene Faktoren beschrieben, welche die Zielsetzungen der Schulsozialarbeit und deren Umsetzung überhaupt erst ermöglichen. Es handelt sich dabei um die strukturelle Einbindung der SSA in die bestehenden Organe der Schulgemeinde sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit der Schulsozialarbeit mit der Jugendarbeit und anderen Ansprechpartnern. Ausserdem sind in diesem Kapitel die rechtlichen Aspekte in den Bereichen Datenschutz und Schweigepflicht festgehalten. Die infrastrukturellen und personellen Ressourcen, die für die Umsetzung benötigt werden, sind unter Punkt 6 beschrieben.

##### 4.1. Trägerschaft

Die strategische Führung und Verantwortung für die SSA trägt die Schulpflege. Da die SSA als Tätigkeit primär sozialarbeiterische Kompetenzen verlangt, überträgt die Schulpflege die Führung und Erbringung der SSA dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB), Regionalstelle Schulsozialarbeit, Geschäftsstelle der Bezirke Hinwil, Meilen, Pfäffikon und Uster. Sie schliesst dafür mit dem AJB Geschäftsstelle der Bezirke Hinwil, Meilen, Pfäffikon und Uster eine Leistungsvereinbarung Modul A-1 (siehe Anhang 2) ab. Das AJB Ost ist für die personelle, administrative sowie die fachliche Leitung der SSA zuständig.

##### 4.2. Definitive Einführung von Schulsozialarbeit

###### 4.2.1. Kommission Schulsozialarbeit

Die Kommission Schulsozialarbeit steuert und führt die SSA. Hier werden alle relevanten Entscheidungen bezüglich der SSA getroffen. Sie stellt der Schulpflege entsprechende Anträge für Ausgaben und Änderungen ausserhalb des bestehenden Reglements.

Die Kommission Schulsozialarbeit besteht aus Schulpflege, Ressort Schülerbelange, Schulleitung, dem Amt für Jugend und Berufsberatung, Regionalstelle Schulsozialarbeit, Geschäftsstelle der Bezirke Hinwil, Meilen, Pfäffikon und Uster und der Schulsozialarbeit (mit beratender Stimme). Der Vorsitz hat die Schulpflege.

###### Aufgaben:

- Aufsicht und strategische Führung der Schulsozialarbeit
- Erstellen des Anforderungsprofils für die Schulsozialarbeitenden
- Entscheid für die Anstellung von neuen SSA wird von der Schulpflege und der Regionalleitung Schulsozialarbeit (AJB) gemeinsam gefällt. Die Schulleitung steht beratend zur Seite.
- Definieren von Grundsätzen, nach denen der bedarfsgerechte und fachlich fundierte Einsatz der Schulsozialarbeitenden sichergestellt werden soll
- Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen Schule, der SSA, dem KJZ, dem Schulpsychologischen Beratungsdienst und weiteren Organisationen und Behörden in der Gemeinde und der Region.
- Allfällige Anpassungen im Konzept aufgrund der Auswertungen des Leistungserfassungstools und der Jahresberichte der Schulsozialarbeitenden
- Eine Evaluation erfolgt jeweils nach 6 - 8 Jahren aufgrund der Auswertungen des Leistungserfassungstools und einer Erfahrungserhebung bei den beteiligten Personen. Die Kommission SSA formuliert gegebenenfalls Änderungsvorschläge zuhanden der Schulpflege.



#### **4.2.2. Vorgesetzte Stelle**

Das AJB, Regionalleitung Schulsozialarbeit als vorgesetzte Stelle setzt die strategischen Entscheide der Kommission SSA operativ um. Zudem obliegt ihr die Personalführung der Schulsozialarbeitenden. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Personalführung, regelmässige Teamsitzung zu fachlichen, strukturellen und organisationalen Themen
- Durchführung von Mitarbeiterbeurteilungen der Schulsozialarbeitenden (Zielvereinbarungen, Leistungsbewertung)
- Hospitationen
- Austausch mit der Schulleitung
- Administrative Belange (Arbeitszeit, Ferien, Arbeitszeugnisse etc.)

#### **4.3. Datenschutz und Schweigepflicht**

Als Mitarbeiter in einer öffentlich-rechtlichen Anstellung unterstehen SSA der amtlichen Schweigepflicht. Es sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Nur die vorgesetzte Behörde/Stelle oder die betroffene Person kann sie von der amtlichen Schweigepflicht befreien. SSA sind gegenüber keiner weiteren Stelle zur Auskunft verpflichtet, sofern nicht eine gesetzliche Vorschrift die Auskunft gebietet (z.B. Anzeige an Vormundschaftsbehörde § 60 Abs. 1 EG ZGB, Anzeige von Straftaten gemäss § 21 Strafprozessordnung, schriftliche Auskünfte im Zivilprozess gemäss § 168 ZPO etc.).

Informationen werden im Grundsatz nur mit dem Einverständnis der Betroffenen an Dritte weitergeleitet; dies gilt auch bezüglich Informationsaustausches mit Lehrpersonen. Ein Austausch von Informationen ist aber auch dann zulässig, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabe der Schulsozialarbeitenden notwendig ist und die anderweitige Beschaffung der Information mit vernünftigem Aufwand nicht möglich ist. Auch in diesem Fall ist nach Möglichkeit das Einverständnis der betroffenen Person einzuholen.

Jedermann hat Anspruch, die über ihn geführten Akten einzusehen und sich zu informieren.

Speziell zu erwähnen ist die Situation, wenn SSA von einer Straftat Kenntnis erhält: Grundsätzlich sind sie zur Anzeige verpflichtet. Sie sind nur dann von der Anzeigepflicht einer Straftat befreit, wenn ihre berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu seinen Angehörigen voraussetzt (§ 21 Strafprozessordnung).

#### **4.4. Leistungserfassung, Aktenführung und Evaluation**

SSA dokumentieren Art und Umfang der erbrachten Leistungen mittels eines elektronischen Leistungsdokumentationstools (für SSA: ZHAW/iCampus), welches den Verlauf der Beratungen, die Arbeit mit Gruppen und Klassen und Projekte beinhaltet. Aktenrelevante Papiere von SuS werden nach Abschluss ihrer Volksschulzeit im Archiv der Schulgemeinde gelagert.

Das Departement Soziale Arbeit der ZHAW (Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften) bietet ein Leistungserfassungstool für SSA „MESA“ (Monitoring und Evaluation für Schulsozialarbeit) an. Die Toolparameter entsprechen dem vorliegenden Reglement und werden nach einem Jahr zum ersten Mal ausgewertet.

Eine Evaluation wird nach jeweils 6-8 Jahren vorgenommen. Grundlage dafür bilden einerseits die Ergebnisse der Auswertung durch die ZHAW, andererseits eine Erfahrungserhebung bei den beteiligten Personen durch die Kommission.

Die Evaluation bildet eine Grundlage für sinnvolle Anpassungen in der Schulsozialarbeit in Hittnau. Die Kommission SSA überprüft die Empfehlungen und schlägt der Schulpflege mögliche Anpassungen in der Schulsozialarbeit vor.

Die SSA erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht (Jahresbericht) zuhanden der Kommission SSA.

#### **4.5. Information Öffentlichkeit**

Informationen der SSA an die Öffentlichkeit werden mit der vorgesetzten Stelle abgesprochen.



## **5. Stellenbedarf**

### **5.1. Schülerzahlen und Stellenbedarf**

Bei der Einführung der Schulsozialarbeit wurden für die Berechnung der Stellenprozente vom Faktor 0.13 Stellenprozente pro Kind ausgegangen. Dies entsprach dem kant. Mittel und der vorläufigen Empfehlung von 100 Stellenprozenten auf 750 Schüler. Bei damals 493 Kindern ergab dies rechnerisch 64.09 Stellenprozente. Die Schulpflege bewilligte 70 Stellenprozente für die Schulsozialarbeit.

Als eine der Konsequenzen aus der Evaluation vom Frühsommer 2012 wurde das Pensum der SSA auf 80% erhöht. Die Erfahrungen seit 2018 zeigten, dass dieses Pensum nicht mehr genügt, weshalb per 2023 eine Erhöhung auf 90 Stellenprozente erfolgte.

### **5.2. Stellenvernetzung**

SSA und Jugendarbeit arbeiten in sich überschneidenden Themenbereichen zusammen (z.B. Projektarbeit, Prävention). Ebenso kann damit geschlechtsspezifischen Fragen Rechnung getragen werden. Die persönlichen Fähigkeiten und Ressourcen der beiden Dienste stehen sowohl der Schulsozialarbeit als auch der Jugendarbeit zur Verfügung und können entsprechend eingesetzt werden.

Die Zusammenarbeit und der Austausch der Sozialarbeitenden werden gefördert.

### **5.3. Jahresarbeitsstunden**

#### **5.3.1. Schulsozialarbeit**

Nach kantonalem Personalrecht haben Sozialarbeitende bis zum 49. Altersjahr 25 Tage Ferien (ab 50 Jahren 27 Tage und ab 60 Jahren 32 Tage).

Die Jahresarbeitszeit für ein Pensum von 90% entspricht 1'701 Stunden (bis 50 J.). Das Pensum muss zu einem Grossteil während den offiziellen Schulwochen geleistet werden. Konkret ergibt sich daraus eine Präsenzzeit von rund 104% (43.6 Wochenarbeitsstunden) während den Schulwochen, da die Schulferien teilweise durch Überzeit zu kompensieren sind.

### **5.4. Infrastruktur**

Die SSA verfügt über ein Büro in einem Gebäude in der Nähe des Schulareals, das sie auch als Besprechungszimmer nutzen können. Des Weiteren steht ihnen ein Sitzungszimmer zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die Schulsozialarbeitenden sind mit Laptop und Natel ausgerüstet.



## 6. Organigramm

